

Verordnung über Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen

vom 14. Dezember 2010¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 63 der eidgenössischen Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005² sowie Art. 219 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³,

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Veterinärgesetzes vom 15. Juni 1971⁴, Art. 100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵ und Art. 3 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971⁶,

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieser Erlass regelt:

- a) die Entschädigungen für Verrichtungen von Tierärztinnen und Tierärzten, die im Auftrag des Gesundheitsdepartementes oder der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes tätig sind;
- b) die Gebühren für Amtshandlungen.

Geltungs-
bereich

Art. 2. Die Bemessung der Entschädigungen richtet sich nach Ziff. 1, der Gebühren nach Ziff. 2 des Anhangs zu diesem Erlass.

Bemessung
a) Grundsatz

Mit den Entschädigungen sind allfällige Sozialzulagen und die Mehrwertsteuer abgegolten.

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Dezember 2010, ABl 2010, 4037 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

2 SR 817.190.

3 SR 455.1.

4 sGS 643.1.

5 sGS 951.1.

6 sGS 821.1.

- b) nach Taxpunkten *Art. 3.* Bemisst sich die Entschädigung oder die Gebühr nach Taxpunkten, gilt ein Ansatz von Fr. 1.60 je Taxpunkt.
Die Regierung setzt den Ansatz des Taxpunktes neu fest, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Prozentpunkte verändert.
- c) nach Zeitaufwand *Art. 4.* Bemisst sich die Entschädigung oder die Gebühr nach Zeitaufwand, wird dieser in Schritten von 0,1 Stunden ermittelt. Der Materialaufwand kann getrennt in Rechnung gestellt werden.
In Betrieben mit Schlachtstrassen erfolgt die Entschädigung der Schlachtier- und Fleischkontrolle nach Zeitaufwand. Die Gebühren für den Schlachtbetrieb werden kostendeckend festgelegt.
- d) nach pauschalen Ansätzen *Art. 5.* In Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität gelten die pauschalen Ansätze für Entschädigungen und Gebühren.
Der Betrag der Entschädigung und der Gebühr für die Schlachtieruntersuchung und die Fleischkontrolle bemisst sich nach der oberen Grenze der in Art. 63 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle¹ festgelegten Gebühren. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen nach dem Anhang zu diesem Erlass.
Das Gesundheitsdepartement kann bei Grossaufträgen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung von der pauschalen Bemessung absehen und die Entschädigungen nach Zeitaufwand berechnen.
- e) nach Auftrag *Art. 6.* Die auftraggebende Stelle legt die Entschädigung im Einzelfall fest, wenn die Amtshandlung nach Auftrag erfolgt.

II. Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmung *Art. 7.* Für die erstmalige Neuberechnung des Taxpunktansatzes nach Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses ist der Landesindex der Konsumentenpreise bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses massgebend.
- Aufhebung bisherigen Rechts *Art. 8.* Der Tarif über Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen vom 6. März 2001² wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn *Art. 9.* Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ SR 817.190.

² nGS 44–21 (sGS 643.72).

Anhang

Ziff.		(TP: Taxpunkte)
1	Entschädigungen für amtliche Verrichtungen	
11	Tierärztin oder Tierarzt	
110.1	Zeitaufwand je Stunde, einschliesslich Fahrzeit	
110.11	an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr	98 TP
110.12	an Werktagen zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	147 TP
110.2	Bahnfahrten	tatsächliche Kosten
110.31	Benützung des eigenen Autos bis 1590 cm ³ , je km	0,36 TP
110.32	Benützung des eigenen Autos über 1590 cm ³ , je km	0,49 TP
111	<i>Kurse und Sitzungen</i>	
111.1	je Stunde, einschliesslich Fahrzeit	74 TP
111.2	je Halbtage höchstens	154 TP
111.3	je Tag höchstens	296 TP
112	<i>Fleischhygiene</i>	
112.1	mikrobiologische Fleischuntersuchung Mit der Entschädigung werden die Materialentnahme, die Einsendung (ohne Portokosten) und die abschliessende Beurteilung abgegolten	40 TP
112.2	Schlachttieruntersuchung je Tag und Betrieb (einschliesslich Gang)	50 TP
112.3	Probenahme Trichinen	1 bis 12,5 TP
112.4	Zusätzliche Leistungen oder Aufträge für die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt	nach Auftrag oder nach Zeitaufwand
113	<i>Tierseuchenbekämpfung</i>	
113.1	Impfungen und Probeentnahmen	
113.11	Grundtaxe, je Bestand, einschliesslich Wegentschädigung	29 TP
113.12	Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters	12 TP
113.13	administrativer Aufwand, je Bestand	5 bis 15 TP
113.14	Einzeltaxe	
113.141	Schutzimpfung oder Tuberkulinisierung je Tier	2 bis 6 TP
113.142	Entnahme von diversen Proben und Materialien, einschliesslich Versand (ohne Portokosten)	2 bis 20 TP
113.2	Sektion ungeniessbarer Tierkörper, einschliesslich Bericht	nach Zeitaufwand

12	Bieneninspektorin oder -inspektor, Schätzungs-expertin oder -experte, Tierschutzbeauftragte oder -beauftragter, Technische Fachassistentin oder technischer Fachassistent	
120	<i>Allgemein</i>	
120.1	Zeitaufwand, je Stunde, einschliesslich Fahrzeit . . .	25 TP
120.2	Bahnfahrten	tatsächliche Kosten
120.31	Benützung des eigenen Autos bis 1590 cm ³ , je km	0,36 TP
120.32	Benützung des eigenen Autos über 1590 cm ³ , je km	0,49 TP
120.4	Taggeld für ganztägige Kurse	164 TP
120.5	Taggeld für halbtägige Kurse	82 TP
121	<i>Bieneninspektorin oder -inspektor; jährliches Wartegeld</i>	
121.1	Kantonale Bieneninspektorin oder kantonaler Bieneninspektor	1557 TP
121.2	Bieneninspektorin oder Bieneninspektor	164 TP
122	<i>Technische Fachassistentin oder technischer Fachassistent Fleischhygiene</i>	
122.1	Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand
2	Gebühren	
21	Fleischhygiene	
211	Probenahmen für Trichinen	1 bis 12.5 TP
212	<i>Zeugnis, Kontrollen und Untersuchungen, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung</i>	
212.1	Kontrollen und Untersuchungen	
212.11	Beanstandungen	nach Zeitaufwand
212.12	Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht	nach Zeitaufwand
212.2	Plangenehmigung, Betriebsbewilligung	nach Zeitaufwand

22	Tierverkehr	
221	<i>Tierärztin oder Tierarzt</i>	
	Für Untersuchungen und Probeentnahmen im Zusammenhang mit Import und Export von lebenden Tieren gelten die Ansätze nach Ziff. 113 dieses Anhangs	
221.1	Zeugnisse	
221.11	Exportzeugnisse	16 bis 82 TP
221.12	übrige Zeugnisse	10 bis 20 TP
221.2	Kennzeichnung eines Hundes mit einem Microchip (einschliesslich Registrierungsgebühr der Animal Identity Services AG)	50 TP
222	<i>Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz</i>	
222.1	Handel	
222.11	Kanzleigegebühr für Viehhandelspatent	33 TP
222.12	jährliche Grundgebühr für Viehhandel	
222.121	Grossvieh (Rinder über 3 Monate, Pferde, Maultiere, Esel)	Fr. 200.–
222.122	Kleinvieh (Kälber bis 3 Monate, Schafe, Ziegen, Schweine)	Fr. 100.–
222.13	Umsatzgebühr je Jahr bei Handelstieren	
222.131	Pferde über 1 Jahr, je Tier	Fr. 15.—
222.132	Pferde bis 1 Jahr, je Tier	Fr. 8.—
222.133	Rinder über 3 Monate, je Tier	Fr. 2.—
222.134	Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen, Schweine), je Tier	Fr. 1.—
222.135	Ferkel	Fr. –.40
222.14	Umsatzgebühr je Jahr bei Schlachttieren	
222.141	Pferde über 1 Jahr, je Tier	Fr. 5.—
222.142	Pferde bis 1 Jahr, je Tier	Fr. 2.50
222.143	Rinder über 3 Monate, je Tier	Fr. –.50
222.144	Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen, Schweine), je Tier	Fr. –.25
222.2	Ein- und Ausfuhr; Kanzleigegebühr für Gesuch und Bescheinigung	8 bis 82 TP

23	Tierschutz	
231	<i>Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz</i>	
231.1	Bewilligungen und Verfügungen je nach Zeitaufwand	60 bis 3000 TP
231.2	Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben	nach Zeitaufwand
231.3	Besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht	nach Zeitaufwand
24	Entsorgung	
241	Schlachtabfälle je nach Tierart, je Tier	1 bis 30 TP
242	Tierkörper je nach Tierart, je Tier	10 bis 300 TP

643.72